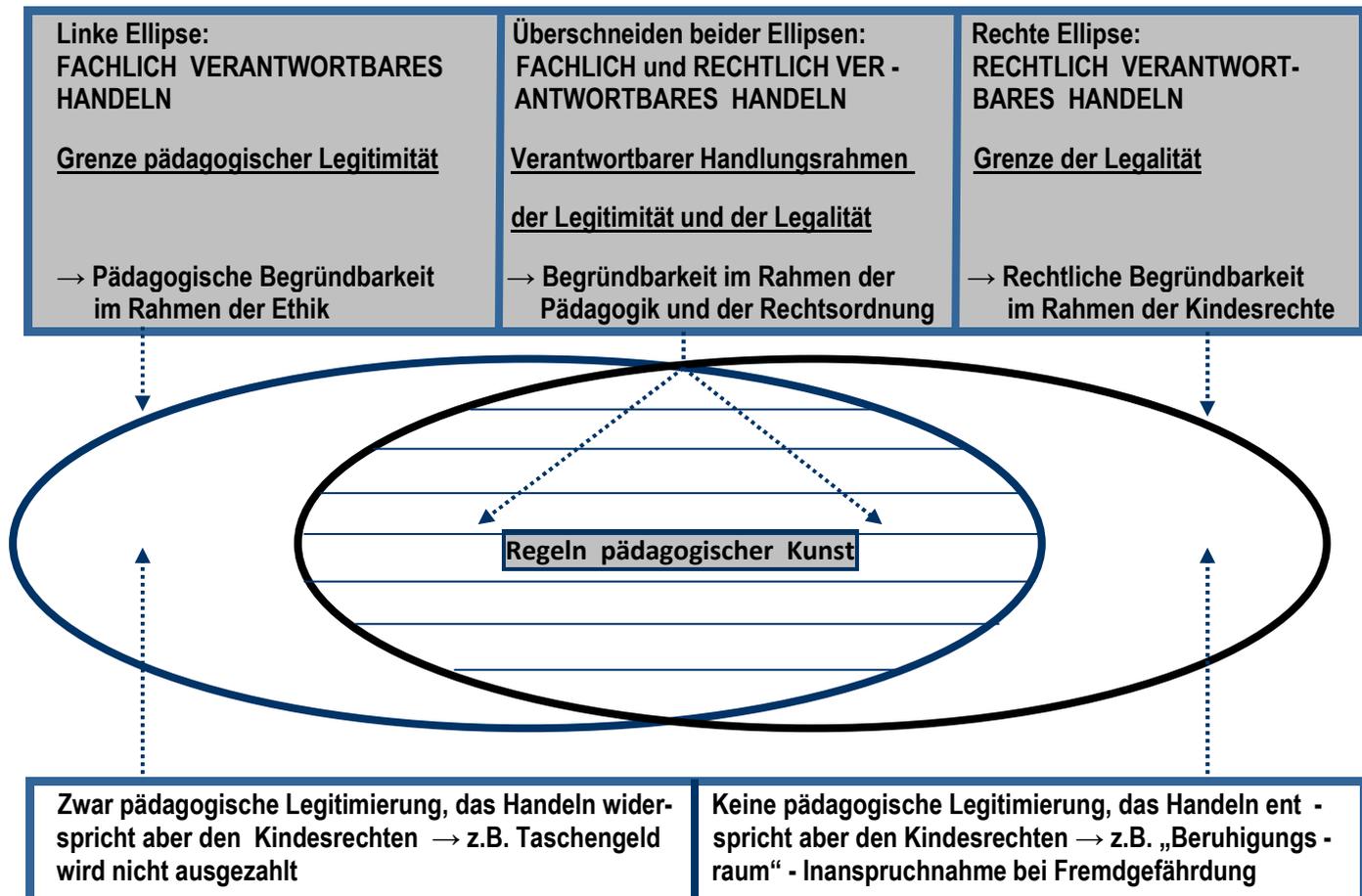


„REGELN PÄDAGOGISCHER KUNST“ IN DER PRAXIS

Einführung: Legitimität und Legalität in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen



1. Prinzipien der „Fallbewertung“

- Wichtigste „Regel pädagogischer Kunst“: Alle in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu treffenden Entscheidungen haben sich am „Kindeswohl“ zu orientieren. Im Verhältnis zu anderen Entscheidungskriterien, z.B. der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit oder der politischen Zweckmäßigkeit, fällt dem "Kindeswohl" stets vorrangige Bedeutung zu. Dem „Kindeswohl“ wird entsprochen, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird und die Kindesrechte beachtet sind.
- Alle in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehenden alltäglichen Situationen sind unter doppeltem Blickwinkel zu bewerten: fachlich und rechtlich. Dies entspricht der Zweigliedrigkeit des Begriffs „Kindeswohl“ und der Notwendigkeit einer Brücke zwischen Pädagogik und Recht, die sowohl dem Prinzip fachlich- ethischer Verantwortbarkeit als auch der Rechtsordnung, insbesondere den Kindesrechten, gerecht wird.

2. Sinn der „Regeln pädagogischer Kunst“ (Anlage)

- Ein Rahmen pädagogischer Verantwortbarkeit, basierend auf ethischen Prinzipien
- Eine Hilfe in der Feststellung unzulässiger Gewalt
- Pädagogisch verantwortbares Handeln wirkt rechtlichen Problemen entgegen

3. Fallbeispiele aus der Praxis

3.1 1. Beispiel

Ein 14-jähriger Junge demoliert in einem Moment hoher Erregung seine eigene Zimmertüre, indem er mit dem Fuß vor diese tritt. Dabei entsteht ein großes Loch im unteren Teil der Türe, welches die Türe unbrauchbar macht. Nachdem sich die Situation wieder beruhigt hat und der Junge konstruktiv erreichbar ist, besprechen die diensthabenden ErzieherInnen den Vorfall mit ihm. Der Junge zeigt sich reumütig- einsichtig und erklärt sich bereit, von seinem Taschengeld mit den MitarbeiterInnen im örtlichen Baufachhandel ein neues Türblatt zu kaufen und dieses selbst in die Zarge einzuhängen.

Pädagogische Bewertung / „Regeln pädagogischer Kunst“

Bei vorsätzlichem Zerstören einer Sache sollte aus erzieherischen Gesichtspunkten der junge Mensch an der Schadensregulierung beteiligt werden. Im konkreten Fall wird mit Hilfe einer pädagogischen Vereinbarung ein pädagogisches Ziel verfolgt. Es geht darum, dem Jugendlichen die Bedeutung von Eigentum nahe zu bringen und ihm insoweit Gemeinschaftsfähigkeit zu vermitteln. Zugleich soll ihm durch die Übernahme der Schadensregulierung und das Beseitigen des Schadens vor Augen geführt werden, welche negativen Wirkungen mit seinem Verhalten verbunden sind.

Die pädagogische Vereinbarung, das Vermitteln der Bedeutung seines zerstörerischen Handelns und die finanzielle Wiedergutmachung beinhalten damit jeweils pädagogisch verantwortbare Maßnahmen der PädagogInnen.

Rechtliche Bewertung

Grundsätzlich steht Taschengeld ausschließlich zur persönlichen Verfügung des Kindes/ Jugendlichen. Das bedeutet, dass dieses/r entsprechend eigener Bedürfnisse entscheidet, wann und wofür er das Geld verwenden will. Er/ Sie kann es z.B. auch gezielt ansparen. Es muss aber sichergestellt sein, dass ihr/m zeitgerecht Geld zur Verfügung steht, um damit eigene Bedürfnisse zu decken (§ 39 II SGB VIII/ „angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung“/ analoge Anwendung sozialhilferechtlicher Normen). Rechtlich kann damit allenfalls verantwortet werden, die Auszahlung des Taschengeldes zeitlich zu strecken, insbesondere das Geld in Teilbeträgen auszuzahlen: vorbehaltlich eines aktuell nicht erkennbaren oder geäußerten persönlichen Bedürfnisses.

Es ist fachlich legitim und zugleich legal, den Verzicht auf eigene Bedürfnisse und damit auf das Taschengeld mit pädagogischen Mitteln herbeizuführen: entweder mittels pädagogischer Überzeugung oder unter Einbezug eines späteren Vorteils („Verstärkerplan“) Wichtig ist dabei, dass die zugrunde liegende pädagogische Vereinbarung das Ziel einer positiven Verhaltensentwicklung verfolgt, d.h. mit einem erläuternden pädagogischen Gespräch verknüpft ist und sich folglich nicht als isolierte, fachlich und rechtlich ungeeignete Maßnahme darstellt. Der Verzicht des Kindes/ Jugendlichen auf sein Taschengeld beinhaltet die Einwilligung, seinen Taschengeldanspruch nicht geltend zu machen.

Gebündelt fachlich- rechtliche Bewertung:

Unter den vorgenannten Bedingungen ist im konkreten Fall das Verhalten der PädagogInnen rechtlich zulässig. Sinnvollerweise ist das primäre pädagogische Interesse mit der rechtlich zulässigen, ergänzenden pädagogischen Vereinbarung zu verbinden, das Taschengeld für eine Schadensregulierung zu verwenden. Zusätzlich sollte, sofern dies den handwerklichen Fähigkeiten des Kindes/ Jugendlichen entspricht, dessen persönliche Schadensbeseitigung vereinbart werden. Pädagogisch ist es auch verantwortbar und rechtlich zulässig, dass die Einrichtung das Taschengeld mit Wissen und Wollen des Kindes/ Jugendlichen (zwingend erforderlich) einem Gemeinschaftszweck der Gruppe oder der Einrichtung zuführt.

Wichtig: der Taschengeldverzicht - mit oder ohne Schadensregulierung - setzt einen pädagogischen Begleitprozess voraus, in dem die pädagogische Zielrichtung und Sinnhaftigkeit erläutert wird.

Entgegen weit verbreiteter Meinung, junge Menschen dürften bei schädigendem Verhalten nicht mit ihrem Taschengeld herangezogen werden, konnte somit im vorliegenden Fallbeispiel eine pädagogisch gewinnbringende Lösung gefunden werden.

3.2 2. Beispiel

Am 11.06. machten die MitarbeiterInnen einer Tagesgruppe mit den Kindern einen Ausflug. Gegen Ende des Aufenthaltes dort geriet Peter mit einem anderen Kind in Streit, da Peter ihm einen Ball wegnahm und diesen kaputt machen wollte. Ich ging zu den Kindern und forderte Peter auf, den Ball zurückzugeben und sich zu entschuldigen. Peter beschimpfte mich daraufhin als „Du Nutte, fick deine Mutter im Puff“. Ich nahm Peters Hand und ging mit ihm zu unserem Tisch. Er weigerte sich, ging nur zögernd mit.

Am Tisch teilte ich ihm mit, dass seine Mutter ihn von der Tagesgruppe abholen würde und wir, wie vereinbart, gemeinsam über den Grund seines Verhaltens sprechen würden. Daraufhin lief Peter weg. Ich lief ihm hinterher, merkte aber, dass ich ihn nicht einholen konnte und ihn dies nur noch weiter weglaufen ließ. Ich ging zurück, hielt ihn aber von einer Stelle aus im Blick, von der aus er mich nicht sehen konnte. Peter kam dann bis auf 10 Meter an unseren Tisch heran, beschimpfte weiter.

Er wurde aufgefordert, da wir im Begriff waren zu gehen, seine Schuhe mitzunehmen. Er weigerte sich weiterhin. Ich ging dann zu ihm, nahm seine Hand und führte ihn zum Tisch, damit er seine Schuhe mitnehmen konnte. Peter weigerte sich weiter lauthals, nahm aber seine Schuhe mit. Auf dem Weg zum Bus beleidigte er weiter. Plötzlich spuckte er mir auf dem Weg zum Bus unvermittelt ins Gesicht. In einer Reflexsituation gab ich ihm unvermittelt mit der anderen freien Hand eine Ohrfeige. Hierauf entschuldigte ich mich bei ihm.

Peter weinte daraufhin und ging mit zum Bus. Auf der Rückfahrt setzte ich mich neben ihn und teilte ihm mit, dass ich in der Tagesgruppe seine Mutter anrufen würde, damit wir gemeinsam über den Vorfall sprechen könnten. Peter reagierte zuerst ängstlich hierauf, teilte dann mit, dass er seiner Mutter sagen würde, dass ich ihn geschlagen hätte.

Der Vorgang wurde von dem Mitarbeiter, Herrn Maier, beobachtet, der hinter uns ging.

In der Tagesgruppe spielte Peter sogleich mit Legos, tat so, als sei nichts vorgefallen. Ich sah mir seine Wange an, fragte ob es weh tue. Er verneinte dies. Es war keine Rötung zu erkennen. Dies bestätigte auch Herr Maier.

Der Lebensgefährte von Peters Mutter war bereits an der Tagesgruppe, als wir eintrafen. Ich bat ihn, in die Tagesgruppe zu kommen, da etwas zu besprechen sei. Ruhig verweigerte Peter zunächst eine Teilnahme. Ich ging mit dem Freund der Mutter ins Büro, teilte ihm das Vorgefallene mit und sprach mein großes Bedauern hierüber aus. Ich holte dann Peter, der sogleich mitkam. Ich entschuldigte mich dann nochmals bei Peter.

Der Lebensgefährte der Mutter fragte Peter ruhig, warum er wieder so ausfallend geworden sei, „dass habe man doch in der Familie alles besprochen“. Er sagte weiterhin zu dem Kind, dass man dies der Mutter besser nicht mitteile, sie würde „ausrasten“. Ich teilte mit, dass dies nicht gehe, ich die Mutter darüber in Kenntnis setzen müsse und wolle. Der Lebensgefährte teilte daraufhin mit, dass ich dann in ca. 15 Minuten anrufen sollte, dann seien sie zu Hause.

Im Anschluss hieran rief ich den Bereichsleiter an und unterrichtete ihn über den Vorgang. Bevor ich telefonieren konnte, rief Frau Müller, die Mutter, an. Herr Maier nahm den Anruf entgegen. Frau Müller war völlig aufgebracht, wollte nicht mit mir reden. Sie teilte mit, Morgen das Jugendamt zu informieren. Herr Maier teilte ihr mit, dies sei in Ordnung. Auch unsererseits würde es hierüber selbstverständlich eine Meldung ans Jugendamt gehen. Frau Müller sagte weiterhin, sie sei fassungslos, dass ausgebildeten Personen so etwas passieren könne, Peter käme nicht mehr in die Tagesgruppe.

Frau Müller konnte sich im Verlauf des Telefonates etwas beruhigen. Ich gab Herrn Maier zu verstehen, dass er die Mutter bittet, sich Morgen für ein Gespräch mit uns in Verbindung zu setzen. Im Anschluss hieran rief ich den Bereichsleiter an und unterrichtete ihn über den Vorgang.

Pädagogische Bewertung / „Regeln pädagogischer Kunst“

Die pädagogische Intervention beginnt nicht mit einem Klärungsprozess der aktuellen Situation. Sie startet vielmehr mit einer Schuldzuweisung. Als Folge dessen fühlt sich das Kind ungerecht behandelt und reagiert. Die Ankündigung der Pädagogin, die Mutter zu informieren, führt zu einer Eskalation der Situation, woraus eine Eskalationsspirale entsteht bis hin zu einer Situation, in der nicht mehr pädagogisch reagiert wird, vielmehr mit Mitteln außerhalb des pädagogischen Rahmens („Ohrfeige“ als unzulässige Gewalt).

In der Reihenfolge des Geschehensablaufs ist Folgendes zu konstatieren:

- Das Verhalten der Pädagogin war in der Schuldzuweisung pädagogisch nicht verantwortbar. Es entspricht nicht dem Rahmen „pädagogischer Kunst“. Es fand keine pädagogische Intervention im Sinne einer Sachverhaltsklärung und eines Gesprächs mit den Beteiligten statt. Vielmehr wurde formal dadurch interveniert, dass Peter in Unkenntnis des Geschehens zur Entschuldigung aufgefordert wurde, im Machtüberhang der Pädagogin als „verordnete“ Entschuldigung.
- Das „An die Hand Nehmen“ des Jungen stellt sich als „aktive pädagogische Grenzsetzung“ dar. Offensichtlich schien eine verbale Grenzsetzung nicht mehr möglich.
- Auch im Folgenden erfolgte keine pädagogische Intervention der Sachverhaltsklärung. Stattdessen wurde der pädagogische Prozess verlassen, indem angekündigt wurde, die Mutter zu informieren (Bemerkung: ein pädagogisches Ziel ist nicht ersichtlich, wenn in einer Alltagssituation der Tagesgruppenarbeit die Mutter informiert wird).
- Das weitere Vorgehen entsprach im Übrigen insoweit nur der sekundären Aufsichtspflicht, nicht dem primären Pädagogikauftrag, als die Pädagogin Peter im Auge behielt und ihn beobachtete.
- Auch nach Peters Rückkehr nahm die Pädagogin den pädagogischen Prozess nicht auf, insbesondere nicht im Sinne einer Sachverhaltsklärung. Vielmehr sollte vermutlich das neuerliche „An die Hand Nehmen“ Peter zu angemessenem Verhalten veranlassen. Damit wurde jedoch kein erkennbares pädagogisches Ziel verfolgt.
- Auch die nächsten Eskalationsschleifen stehen außerhalb des pädagogischen Prozesses und entziehen sich somit einer pädagogischen Bewertung. Dies bezieht sich auf die „Ohrfeige“, das Informieren des Lebensgefährten der Mutter und die Information des Jugendamts. Nach Verlassen des pädagogischen Prozesses wurde nur noch verfahrenstechnisch gehandelt.

Was wäre pädagogisch das Richtige gewesen?

Die „Regelarbeit“ im HZE - Bereich besteht darin, in schwierigen Situationen über der Situation zu stehen. Dafür braucht es eine entsprechende fachliche und persönliche Kompetenz. Verantwortliches Verhalten hätte Maßnahmen beinhaltet, die das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung verfolgen: Beruhigung der Situation durch ein das Geschehen klärendes Gespräch, verbunden mit dem Gesprächsergebnis Rechnung tragenden weiteren pädagogischen Maßnahmen. Grundsätzlich ist es auch wichtig, dass pädagogische Fachkräfte in ihren Arbeitsfeldern gesicherte pädagogische Handlungsoptionen im Umgang mit Konflikten haben. Das Entwickeln derartiger Handlungsoptionen (Interventionsstrategien) fällt in die Trägerverantwortung (Trägernormen), sekundär in die Verantwortung der Einrichtungsleitung, soweit der Träger seiner Verantwortung nicht entspricht, tertiär in die Verantwortung des Teams. Dazu gehört insbesondere, dass sich die/ der MitarbeiterIn aus festgefahrenen Situationen löst und durch eine andere Fachkraft ersetzt wird. Sofern - wie im vorliegenden Fall - keine pädagogisch verantwortbare Lösung gefunden wird oder aber ein Geschehensablauf mit Zweifel an der eigenen Reaktion verbunden ist, hat eine Aufarbeitung im Team zu erfolgen: das setzt selbstkritische Grundhaltung und Offenheit gegenüber KollegInnen voraus. Das formale Informieren der Mutter umgeht eine solche Aufarbeitung, aus der für die Zukunft verändertes Verhalten hätte abgeleitet werden können.

Rechtliche Bewertung

Das „An die Hand Nehmen“ wäre nur dann rechtlich zulässig, wenn damit im Sinne des „allgemeinen Kindeswohls“ das nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels verknüpft wäre. Da dies jedenfalls in der entsprechenden zweiten Aktion nicht erkennbar ist, lag insoweit nicht nur fachlich unverantwortliches sondern auch rechtlich unzulässiges Handeln vor. Dem „Kindeswohl“ wurde weder in fachlicher Hinsicht noch unter Gesichtspunkten der Rechtsordnung entsprochen. Das Verhalten lag außerhalb der Pädagogik, war mangels Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes auch nicht gerechtfertigt (Rechtmäßigkeitsaspekt im Rahmen der Aufsicht). Schließlich war die Ohrfeige unzulässige Gewalt, im Ergebnis „entwürdigend nach § 1631 II BGB, zumal andere Gruppenmitglieder zusahen.

Im Übrigen wäre das Einbeziehen des Lebensgefährten datenschutzproblematisch, sofern dieser nicht erkennbar - delegiert durch die Mutter - in die Kindeserziehung eingebunden wäre.

Unter rechtlichem Aspekt wäre es richtig gewesen, die Ohrfeige durch Pädagogik zu vermeiden, das heißt dieser zivilrechtlich unzulässigen Gewalt bzw. strafrechtlichen Körperverletzung pädagogisch entgegen zu wirken. Zusammengefasst: pädagogisch nachvollziehbares, zielgerichtetes Handeln wirkt rechtlichen Problemen entgegen.

Die „Regeln pädagogischer Kunst“

1. Qualitätsmerkmale der Erziehungshilfe

a. Fachliche Qualifikation des Personals

- Grundwissen über die Kindesentwicklung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion
- Fähigkeit, Strukturen und fachliche Gesichtspunkte zu analysieren und zu korrigieren
- Basiswissen im Bereich Kommunikation
- Fähigkeit eigene Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen und sich weiterzuentwickeln
- Wissen um die Modellfunktion der pädagogischen Fachkraft und die Fähigkeit, dieses Wissen in zielgerichtetes Alltagshandeln umzusetzen
- Professionelle Distanz, d.h. Fähigkeit „Über der Situation zu stehen“
- Klientenorientiertes Fachwissen, verbunden mit Grundwissen über klientenspezifische Kindesentwicklung, das den besonderen Bedürfnissen der Anerkennung, Aufmerksamkeit, professionellen Unterstützung und Förderung Rechnung trägt (z.B. in der Behindertenpädagogik, bei problematischem sozialem Hintergrund oder Migrantenkindern)

b. Persönliche Qualifikation

- Emotionale Intelligenz
- Physische und psychische Gesundheit
- Innere Stabilität und Gelassenheit
- Lebenserfahrung
- Aufgeschlossenheit anderen Kulturen, Lebensformen, Werten und Normen gegenüber

c. Institutioneller Rahmen

- Wahrnehmen der Trägerverantwortung durch Aufsicht und Kontrolle
- Definierte pädagogische Grundhaltung des Trägers in einer Trägernorm/ „Agenda pädagogische Grenzsituationen“
- Wahrnehmen der Verantwortung durch die Leitung

2. Ethische Grundprinzipien

- Erziehung setzt die Wahrung der Würde des Kindes/ Jugendlichen voraus.
- Die ethische Haltung erfordert Anerkennung, Achtsamkeit, Beteiligung, Anwaltschaft, Toleranz und Rationalität.
- Erziehen bedeutet Werte vermitteln, unter anderem Achtung, Vertrauen und Gerechtigkeit.
- Erziehen beinhaltet ein Höchstmaß an Autonomie.

3. Die „Regeln pädagogischer Kunst“ im Einzelnen

- Pädagogisch verantwortbares Verhalten (Legitimität) setzt objektive fachliche Begründbarkeit voraus. Irrelevant ist, ob Verhalten im Einzelfall tatsächlich pädagogisch begründet wird. Entscheidend ist vielmehr, dass eine fachlich nachvollziehbare Begründung möglich ist, die das Verhalten im Sinne des Verfolgens eines pädagogischen Ziels stützt. Die unter ethischen Gesichtspunkten festzustellende Begründbarkeit hängt unter anderem von Alter und Entwicklungsstufe der/s Minderjährigen ab. Sie bemisst sich nach den im Folgenden beschriebenen „Regeln pädagogischer Kunst“. Ausnahmsweise resultiert aus einer pädagogischen Begründbarkeit keine fachliche Verantwortbarkeit/Legitimität, wenn ein Kindesrecht verletzt wird (Beispiel „Rechtswidriger Taschengeld- Einbehalt“). Während also trotz vorliegender Legalität die pädagogische Legitimität ausgeschlossen sein kann (Beispiel „Beruhigungsraum“), ist im Falle der Illegalität fachliche Legitimität stets undenkbar.
- In der Erziehungshilfe unterliegen alle unmittelbar und mittelbar Verantwortlichen einer zweifachen Aufgabenstellung: das Kindeswohl proaktiv mittels pädagogischen Entscheidungen sicherzustellen („Hilfe“) und in Verantwortungsgemeinschaft der Anbieter, Jugend- und Landesjugendämter ausreichenden Schutz vor Kindeswohlgefährdungen zu verwirklichen („Kontrolle“).
- Der mit der Erziehung verbundenen Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“ (Aufsicht i.S. der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen als „Zwang“) ist Folge der in der Jugendhilfe systemimmanenten Verantwortung „Hilfe und Kontrolle“, die als unabdingbares Qualitätssiegel stets in Personalunion wahrzunehmen ist. Die Betreuung von Kindern/ Jugendlichen erfordert eine permanent gelebte Synthese der Ziele "Pädagogik" (Erziehung) und "Zwang" (Aufsicht): das in sich stimmige Verfolgen beider unterschiedlicher Ziele, fachlich u. rechtlich schlüssig begründet. Es ist daher z.B. nicht verantwortbar, Aufgaben der Aufsicht durch einen speziellen Sicherheitsdienst wahrnehmen zu lassen. Ausnahmen sind bei Außentermin- Transporten besonders aggressiver Kinder und Jugendlicher denkbar.
- Alle in der Betreuung von Kindern/Jugendlichen zu treffenden Entscheidungen haben sich am "Kindeswohl" zu orientieren. Gegenüber anderen Entscheidungskriterien, z.B. der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und politischen Zweckmäßigkeit, fällt dem „Kindeswohl" stets eine vorrangige Bedeutung zu. Dem „Kindeswohl“ wird entsprochen, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird und die Kindesrechte beachtet sind.
- Ihrem Wesen nach typische Aufsichtsmaßnahmen sind in der Regel pädagogisch nicht begründbar, im pädagogischen Konzept nicht planbar und stellen vielmehr Reaktionen der Gefahrenabwehr im Einzelfall dar. Sie stehen keiner pädagogischen Legitimation offen, allenfalls einer rechtlichen aufgrund geeigneter und „verhältnismäßiger“ Gefahrenabwehr. Dies gilt für s „Beruhigungsräume“, Videokameras, Freiheitsentzug, Ausgangs- oder Kontaktsperren, Postkontrollen, körperliche Durchsuchungen, das Mithören oder Untersagen von Telefonaten und vergleichbare Kontrollen. Wird gleichwohl von einer pädagogischen Indikation ausgegangen, liegt ein „pädagogischer Kunstfehler“ vor. Nur durch Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ s Minderjährigen kann im Einzelfall eine strafrechtliche Rechtfertigung erfolgen. Hingegen bewegen sich aktive „pädagogische Grenzsetzungen“ im Rahmen „pädagogischer Kunst“, da eine schlüssige pädagogische Begründung hinterlegt werden kann. Folgende aufsichtstypischen Maßnahmen können zum Beispiel im Einzelfall pädagogisch begründet werden: die Wegnahme eines Gegenstands, wenn auf diese Weise einem Kind die

Bedeutung des Eigentums nahe gebracht werden kann sowie ein Besuchsverbot, wenn ein Besucher das für die Betreuung unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen einem Kind/ Jugendlichen und der/m PädagogIn gefährdet.

- Soviel Pädagogik wie möglich, soviel „Zwang“ wie nötig. Pädagogisches Verhalten kann der Notwendigkeit, bei Gefährdung durch „Zwang“ reagieren zu müssen, vorbeugen und damit „Zwang“ reduzieren: je erfolgreicher Pädagogik ist, umso weniger Aufsicht ist erforderlich.
- Jede zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung geschuldete Gefahrenabwehr ist pädagogisch zu begleiten, um eine Synthese zwischen Pädagogik und „Zwang“ zu ermöglichen. In jedem „Zwang“- Setting ist ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.
- Mit steigender Intensität des „Zwangs“ steigen die Anforderungen an die begleitende Pädagogik.
- In besonderen Situationen ist es angezeigt, zunächst „Zwang“ anzuwenden. So ist z.B. bei körperlichem Angriff auf einen Mitbewohner durch Festhalten zu reagieren, im Anschluss jedoch das Geschehen pädagogisch aufzuarbeiten.
- Von besonderer Bedeutung ist die Abgrenzung aktiver „pädagogischer Grenzsetzung“, nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgend (zulässige Gewalt), von unzulässiger Gewalt, das heißt Handeln, das pädagogisch nicht begründbar ist. Eine Abgrenzung ist insbesondere bei typischen Aufsichtsmaßnahmen schwierig, die im Kontext der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/s Minderjährigen Relevanz entfalten, dennoch aber pädagogisch begründet werden.
- Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen, wenn Eigeninteresse verfolgt, sich über die Interessen von Kindern/ Jugendlichen hinweggesetzt oder willkürlich entschieden wird, d.h. kein pädagogisches Ziel erkennbar ist. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor, mithin ein „pädagogischer Kunstfehler“.
- Bestehen im Anschluss an pädagogische Spontanität Zweifel an der fachlichen oder rechtlichen Verantwortbarkeit eigenen Verhaltens, ist es im Interesse des Minderjährigen und der eigenen Handlungssicherheit, die Thematik im Team zu öffnen.
- Erziehung setzt Beziehung voraus.
- Erziehung beinhaltet konsequentes ressourcenorientiertes Handeln.
- Es sind Übungsfelder anzubieten, damit Kinder und Jugendliche lernen können.
- Pädagogische Intervention erfordert Wissen über Inhalt und Bedeutung einer Situation.
- Erziehung beinhaltet nicht zwingend die Notwendigkeit, schwierige Situationen einer unmittelbaren Lösung zuzuführen, vielmehr auch die Option des Innenhaltens.
- Die Leitung hat Handlungsoptionen für standardisierte Problemsituationen vorzugeben und Sorge zu tragen, dass das Team Interventionsstrategien erarbeitet.
- Wichtig ist auch das Wissen über gruppendynamische Prozesse, sowohl in der Arbeit mit Kindern als auch in der Arbeit mit Erwachsenen. Dies gilt in besonderem Maße für Tagesgruppen.
- In teilstationären Angeboten der Tagesgruppen ist der individuellen Förderung der Kinder ebenso zu entsprechen wie der notwendigen Gruppenarbeit. Dabei sind das persönliche Lebensumfeld des Kindes zu berücksichtigen und der Kontakt zur Schule zu pflegen.

- Als Maßnahme der Gefahrenabwehr („Zwang“) ist der Einschluss in einem „Beruhigungsraum“ nur für einen kürzeren Zeitraum (maximal wenige Stunden) und in Begleitung einer/ s PädagogIn verantwortlich.
- Freiheitsentzug bedeutet den nicht nur kurzfristigen (wenige Stunden) Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen entgegen oder ohne dessen Willen. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und damit der Aufsicht.
- Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, d.h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung kann ein pädagogisches Ziel verfolgen und stellt sich dann als pädagogische Grenzsetzung dar (z.B. „Stubenarrest“). Wird jedoch Gefahrenabwehr bezweckt, liegt eine Aufsichtsmaßnahme vor. Das Abschließen einer Haustür zum allgemeinen Schutz (nächtliches Verschließen) ist weder Freiheitsbeschränkung noch Freiheitsentzug.
- Freiheitsentzug lässt sich nicht pädagogisch begründen, ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, d. h. des „Zwangs“. Pädagogisch begründeter Freiheitsentzug stellt einen „pädagogischen Kunstfehler“ dar, der nur auf strafrechtlicher Ebene aufgrund der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ des Minderjährigen legalisiert wird. Freiheitsbeschränkung ist hingegen pädagogisch begründbar und Teil einer pädagogischen Vereinbarung.
- Bei vorsätzlichem Zerstören einer Sache soll das Kind/ der Jugendliche auf der Grundlage einer pädagogischen Vereinbarung mit seinem Taschengeld an der Schadensregulierung beteiligt werden. Soweit handwerkliche Fähigkeiten vorhanden sind, kann es/er/sie auch an der Schadensbeseitigung beteiligt werden. Pädagogisch verantwortlich ist es ebenfalls, anstelle der Schadensregulierung mit Wissen und Wollen des Kindes/ Jugendlichen Taschengeld für einen Gemeinschaftszweck der Gruppe oder der Einrichtung zu verwenden.

4. Die "Pädagogischen Kunstfehler"

Die "Regeln pädagogischer Kunst" schließen "pädagogische Kunstfehler" ein. Ein „pädagogischer Kunstfehler“ liegt vor, wenn eine Entscheidung getroffen wird, die unter fachlichem Aspekt nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet ist (Bemerkung: das „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehungshilfe: eine fachliche Komponente i.S. des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels und eine rechtliche i.S. der Kindesrechte). **Stellt sich also eine Entscheidung so dar, dass kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt wird, ist von einem „pädagogischen Kunstfehler“ auszugehen, der nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen strafrechtlich gerechtfertigt und damit rechtlich zulässig ist. „Pädagogische Kunstfehler“ sind individuell, wenn sie Erziehungsverantwortlichen zuzurechnen sind, institutionell, soweit Anbietern/Trägern, anderen Jugendhilfe- Institutionen oder Leitungsverantwortlichen zuzurechnen.**

a. Institutionelle Kunstfehler

- Nichtwahrnehmen der Aufgaben der Träger- bzw. Leitungsverantwortung
- Mangelhaftes Wahrnehmen der Verantwortung für Kinder und Jugendliche, z.B. ausschließlich monetäre oder vorrangig taktische Ausrichtung einer Entscheidung
- Verantwortungslose Gruppenbelegungspraxis
- Fehlerhafte Dienstplangestaltung
- Einstellen erkennbar ungeeigneten Personals
- Mangelhaftes Krisenmanagement
- Mangelhafte Kommunikations- und Transparenz- Kultur

b. Individuelle Kunstfehler

- Handeln ohne nachvollziehbare pädagogische Begründung
- Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen: Eigeninteresse werden verfolgt, sich über die Interessen von Kindern/ Jugendlichen hinweggesetzt oder kein pädagogisches Ziel nachvollziehbar verfolgt. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor.
- Kein oder fehlerhaftes Unterscheiden zwischen Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und Gefahrenabwehr (Aufsicht/ „Zwang“)
- Konzeptfreies, willkürliches Handeln
- Mangelnde Selbstreflexion in Bezug auf die eigene psychische oder physische Gesundheit der physische Gesundheit